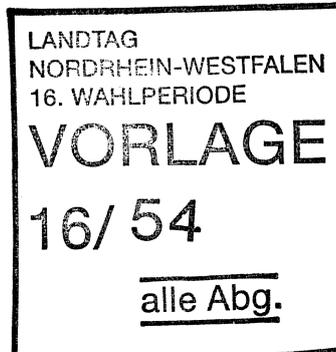




Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

17. Juli 2012
Seite 1 von 2

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Aktenzeichen:
325-75252
bei Antwort bitte angeben

Svenja Schulze

Vorlage gemäß § 10 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung zur Billigung

Abkommen zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung des Deutschen Konsortiums für translationale Krebsforschung (DKTK)

Mit dem Aufbau der „Deutschen Zentren für Gesundheitsforschung“ als langfristig angelegte bundesweite Kooperation zwischen außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Universitäten mit Universitätskliniken sollen Kompetenzen gebündelt und Prävention, Diagnose und Therapie bei den wichtigen Volkskrankheiten verbessert werden. Bereits bestehende Einrichtungen (z.B. Universitätsklinik) sollen als Partner eingebunden und Helmholtz-Zentren als Kern solcher Gesundheitszentren etabliert werden. Nach diesem Modell wurden bereits das Deutsche Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen (DZNE) sowie die Deutschen Zentren für Diabetesforschung (DZD) und für Infektionsforschung (DZIF) gegründet.

Das Deutsche Konsortium für translationale Krebsforschung (DKTK) soll als Mitglied der „Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V.“ (HGF) gegründet werden und fällt unter die gemeinsame Förderung von Bund und Ländern auf der Grundlage des Art. 91b GG.

Das DKTK verfolgt den Zweck, die aus der Grundlagenforschung kommenden Erkenntnisse für die Diagnostik, die Therapie, die Früherkennung und die Prävention von Krebserkrankungen für den Patienten nutzbar zu machen und einen schnellen Transfer von Forschungser-

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-4714
Telefax 0211 896-4555
poststelle@miwf.nrw.de
www.wissenschaft.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)



gebnissen in den klinischen Alltag zu ermöglichen. Aus Nordrhein-Westfalen sind die kooperierenden Standorte Essen und Düsseldorf als eines der Translationszentren beteiligt.

Seite 2 von 2

Einzelheiten der gemeinsamen Förderung werden in dem vorliegenden, zwischen Bund und den Ländern zu schließenden Abkommen über die gemeinsame Förderung geregelt. Es steht gem. § 2 Abs. 2 unter Haushaltsvorbehalt (vgl. auch letzter Absatz der Präambel) sowie unter dem Vorbehalt der Billigung durch den Landtag.

Der Interministerielle Ausschuss für Verfassungsfragen hat keine Bedenken erhoben, sofern eine Billigung des Abkommens durch den Landtag erfolgt.

Das wegen der Auflösung des 15. Landtags unter Vorbehalt unterzeichnete Abkommen ist daher gemäß § 10 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung dem neu konstituierten Landtag zur Billigung vorzulegen. Dieses entspricht den Grundzügen bereits bestehender Vereinbarungen zu der in Nordrhein-Westfalen angesiedelten Einrichtung der Deutschen Zentren für Gesundheitsforschung.


Svenja Schulze

Anlage:

Abkommen zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung des DKTK

ABKOMMEN

über

die gemeinsame Förderung des Deutschen Konsortiums für translationale Krebsforschung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch
die Bundesministerin für Bildung und Forschung
- nachfolgend „Bund“ genannt -

und

dem Land Baden-Württemberg
vertreten durch
die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst
- nachfolgend „Baden-Württemberg“ genannt –

und

dem Freistaat Bayern
vertreten durch
den Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst
- nachfolgend „Bayern“ genannt –

und

dem Land Berlin
vertreten durch
den Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung
- nachfolgend „Berlin“ genannt -

und

dem Land Hessen
vertreten durch
die Ministerin für Wissenschaft und Kunst
- nachfolgend „Hessen“ genannt –

und

dem Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch
die Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung
- nachfolgend „Nordrhein-Westfalen“ genannt –

und

dem Land Rheinland-Pfalz
vertreten durch
die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
- nachfolgend „Rheinland-Pfalz“ genannt –

und

dem Freistaat Sachsen
vertreten durch
die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
- nachfolgend „Sachsen“ genannt –

- alle nachfolgend „Länder“ genannt –

- Bund und Länder gemeinsam nachfolgend „Vertragspartner“ genannt -

Präambel

Die Gründung des Deutschen Konsortiums für translationale Krebsforschung (DKTK) hat zum Ziel, die in Deutschland - verteilt an den einzelnen außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Universitäten und Universitätsklinik - vorhandene Expertise in Kooperation mit dem Deutschen Krebsforschungszentrum (DKFZ) zu bündeln und über den Aufbau und den Betrieb translationaler Kooperationseinheiten (Translationszentren) an den Partnerstandorten umzusetzen. Damit sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die aus der Grundlagenforschung kommenden Erkenntnisse für die Diagnostik, die Therapie, die Früherkennung und die Prävention von Krebserkrankungen für den Patienten schneller nutzbar zu machen; ein schneller Transfer von Forschungsergebnissen in den klinischen Alltag (Translation) soll ermöglicht werden.

Zu diesem Zweck wird das DKTK, aufbauend auf einer starken Grundlagenforschung und einer leistungsfähigen klinischen und epidemiologischen Forschung, innovative frühe klinische Studien aufsetzen und durchführen, die Einführung neuer klinischer Ansätze analysieren und deren Wirksamkeit überprüfen.

Bund und Länder bekräftigen ihren Willen zur Zusammenarbeit und kommen - vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung und Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften - wie folgt überein:

§ 1

Gegenstand des Abkommens

Die Vertragspartner fördern gemeinsam das „Deutsche Konsortium für translationale Krebsforschung“, im Folgenden „DKTK“ genannt, indem sie dem DKFZ die für den Betrieb und die Investitionen gem. § 2 dieses Abkommens vereinbarten Mittel bereitstellen.

§ 2

Umfang der Förderung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, ab 01.01.2011 die Mittel (Betrieb und Investitionen) im Verhältnis 90:10 (Bund:Länder) nach Maßgabe des § 3 bereitzustellen. Sofern einzelne Vertragspartner dem DKTK darüber hinaus Mittel gewähren, bedarf es dazu nicht der Zustimmung der übrigen Vertragspartner. Sind mit der Gewährung dieser zusätzlichen Mittel unmittelbare oder mittelbare Folgekosten zu Lasten anderer Vertragspartner verbunden, ist das Einvernehmen aller Vertragspartner herzustellen.
- (2) Bund und Länder stellen die Mittel zur Verfügung als Zuwendung im Sinne der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung und der jeweiligen Landeshaushaltsordnung auf der Grundlage des genehmigten Wirtschaftsplans des DKFZ - das einen gesonderten Teilwirtschaftsplan und einen entsprechenden Jahresabschluss für das DKTK erstellt - nach Maßgabe der Haushaltspläne der Vertragspartner und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie unter Zugrundlegung des Finanzstatuts für Forschungseinrichtungen der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Vertragspartner werden sich über die Höhe der jährlichen Gesamtzuwendungen und die voraussichtliche Bedarfsentwicklung im Sinne einer mittelfristigen Planung verständigen.

§ 3

Art und Weise der Finanzierung

- (1) Die Finanzierung durch die Vertragspartner erfolgt über die Aufstockung der institutionellen Zuwendungsmittel des DKFZ. Das DKFZ finanziert damit auf Grundlage der Begutachtungsempfehlungen den Beitrag für Aufbau und Betrieb der jeweiligen Translationszentren gem. § 2.
- (2) Jedes Land trägt den auf seine/n Partnerstandort/e entfallenden Anteil. Der auf das einzelne Land gem. § 2 Abs.1 entfallende Anteil richtet sich nach den Ausgaben, die an dem/n jeweiligen Partnerstandort/en anfallen.

§ 4

Prüfung der Verwendungsnachweise

- (1) Die Prüfung der zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung erfolgt im Rahmen der Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises des DKFZ durch den Bund. Die Länder sind bereit, ihre Prüfrechte für diesen Zweck auf den Bund zu übertragen; die Prüfrechte der Landesrechnungshöfe bleiben davon unberührt. Der Bund wird die Länder über das Ergebnis der Prüfung informieren.
- (2) Etwaige Erstattungsansprüche werden von den Vertragspartnern getrennt geltend gemacht.

§ 5

Abstimmung des Rahmenvertrages

Bund und Länder stimmen darin überein, dass eine Förderung im Sinne dieses Abkommens nur erfolgt, wenn alle Vertragspartner dem Rahmenvertrag für das DKTK zugestimmt haben.

§ 6

Auslauffinanzierung

- (1) Für den Fall, dass ein Partner aus dem DKTK austritt oder ausgeschlossen wird, soll auf Antrag eine angemessene degressive Auslauffinanzierung gewährt werden, die einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten darf. Für den Umfang sowie die Art und Weise der Auslauffinanzierung gelten §§ 2 und 3 dieses Abkommens entsprechend. Die Vertragspartner werden sich unverzüglich über ein Abwicklungskonzept verständigen.
- (2) Bund und Länder verpflichten sich, die durch eine Auflösung des DKTK entstehenden Kosten und sonstigen Lasten anteilig gemäß dem bisherigen Finanzierungsverhältnis zu tragen.

§ 7

Bestimmungen des Bundes

Bei den aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung zu übernehmenden Bestimmungen sind grundsätzlich die für den Bund geltenden Regelungen maßgeblich.¹

§ 8

Ansprüche Dritter

Rechtsansprüche Dritter werden durch dieses Abkommen nicht begründet.

§ 9

Änderungen, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Abkommens bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner und der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

¹ Die Vertragspartner sind sich einig, dass „grundsätzlich“ in § 7 in dem Sinne zu verstehen ist, dass in begründeten Einzelfällen die für die Länder geltenden Regelungen anstelle der Regelungen des Bundes maßgeblich sein können.

- (2) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung lässt die Wirksamkeit des Abkommens im Übrigen unberührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass das Abkommen eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Abkommens gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Abkommens oder der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 10

Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum Ende des Kalenderjahres durch jeden der Vertragspartner gekündigt werden.
- (2) Wird das Abkommen von einem der Vertragspartner gekündigt, so wird die gemeinsame Förderung des DKTK fortgesetzt, es sei denn, dass die übrigen Vertragspartner einvernehmlich eine Fortsetzung der gemeinsamen Förderung ablehnen. Die Regelung in § 6 bleibt hiervon unberührt.

Berlin,
Für die Bundesrepublik Deutschland
Die Bundesministerin für Bildung und Forschung

Anne Karin

Stuttgart,
Für das Land Baden-Württemberg
Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst

München,
Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Berlin,
Für das Land Berlin
Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Wiesbaden,
Für das Land Hessen
Die Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Düsseldorf, 17. 4. 2012

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Vorbehalt der

Billigung dieses Abkommens durch den Landtag

Svenja Schulze

Dresden, Datum

Für den Freistaat Sachsen

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst

